

Konzeption

zur Ausbildung von Chorleiter:innen im Laienmusizieren (C1) als Voraussetzung für eine Ausbildung der Stufe C2

1. Grundsätze

1.1. Trägerschaft

Träger der Ausbildung ist der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt. Die inhaltliche Durchführung erfolgt durch die Landesmusikakademie Sachsen-Anhalt oder andere geeignete Einrichtungen.

1.2. Ziel

Das Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zur Chorleitung mit C1-Abschluss. Durch die erfolgreiche Teilnahme soll der Absolvent befähigt werden, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der weiterführenden Ausbildung C2 zu erlangen.

1.3. Zulassungsvoraussetzungen

An der Ausbildung können alle an Chorleitung Interessierte und bereits als Chorleiter:innen Tätige teilnehmen. Eine Eignungsprüfung ist nicht erforderlich.

2. Struktur des Lehrganges

2.1. Kursphasen

Der Kurs umfasst i.d.R. vier Präsenzphasen (Wochenenden) sowie Stimmbildung (Einzelunterricht oder in Kleingruppe) in Wohnortnähe (ggf. per Online-Unterricht), Online-Unterricht und Selbststudium. An Schulen, die eine Chorleiterausbildung für Schüler:innen anbieten, können andere Formen des Lehrganges gewählt werden, sofern Inhalte und Umfang dieser Konzeption entsprechen. Es ist Unterricht in folgenden Fächern vorgesehen:

Grundlagen des Chordirigierens

Grundlagen der Chorpraxis und Probenmethodik

Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung Grundlagen der Gehörbildung, des Tonsatzes und der Harmonielehre

Grundlagen der Stil- und Literaturkunde

2.2. Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Kursphasen

Fach / Kursphase	1	2	3	4	wohn- ort- nah	online	Selbst- studium	(Erteilte) Stunden
Dirigieren	3	3	3	3	0	4	0	16
Chorpraxis / Probenmethodik	8	8	8	8	0	0	0	32
Sprecherziehung/ Stimmbildung/ chorische Stimmbildung	2	2	2	2	9	0	0	17
Gehörbildung	1	1	1	1	0	0	10	14
Tonsatz/ Harmonielehre	1	1	1	1	0	0	8	12
Stil- und Literaturkunde	0	0	0	0	0	2	0	2
(erteilte) Stunden*	15	15	15	15	9	6	18	93

* eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

2.3. Praxisphasen

Die Praxisphasen finden im jeweiligen Chor, in dem die Teilnehmenden mitwirken bzw. den sie lei-

ten, statt. Dort soll das Erlernte ein- und umgesetzt werden.

24. Abschluss des C1-Lehrganges

Sind unabhängig der Zahl der Kursphasen (vgl. 2.1. und 2.2.) die geplanten Unterrichtseinheiten erteilt worden, wird von den Teilnehmenden die Abschlussprüfung abgelegt. Diese beinhaltet die folgenden Fächer und Prüfungszeiten:

Grundlagen des Chordirigierens und der Probenmethodik (Zeitanteil mindestens 25') im Zusammenhang mit den Grundlagen der chorischen Stimmbildung, Gehörbildung und Sprecherziehung (Zeitanteil ca. 10')	35'
Grundlagen der allgemeinen Musiklehre	10'

Die Einzelheiten der Prüfung werden durch eine Prüfungsordnung (Anlage) geregelt.

3. Unterrichtsschwerpunkte — Inhalte der Chorleiter:innenausbildung C1

3.1. Grundlagen des Dirigierens und der Probenmethodik

- Grundlagen der Schlagfiguren unterschiedlicher Taktarten sowie von Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen
- Grundlagen des dirigentischen Umsetzens einfacher Strukturen (Kanons, nachfolgende Einsätze)
- Grundlagen des ausdrucksdifferenzierten Dirigierens
- Grundlagen der Probenmethodik

3.2. Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung

- Grundlagen der Stimmphysiologie und stimmlichen Klangerzeugung, Unterschiede zwischen Singen und Sprechen
- Erlernen und Anwenden von stimmlichen und sprecherzieherischen Hilfen für die Chorarbeit, Aufbau des chorischen Einsingens
- Arbeiten an der eigenen stimmlichen Disposition

3.3. Gehörbildung

- Hören und Singen von Intervallen und Skalen
- Hören und Singen von Akkorden
- Prima-Vista-Singen
- Erkennen und Reproduzieren von rhythmischen und melodischen Standards
- Hören und Erkennen einfacher Abweichungen vom Notentext
- Praxis des Anstimmens unter Zuhilfenahme verschiedener Hilfsmittel

3.4. Grundlagen der allgemeinen Musiklehre

- Erkennen und Bestimmen von Skalen und harmonischen Bezügen
- Festigen der Notationen in verschiedenen Schlüsseln
- Einführung in die Stimmführungsregeln
- zweistimmiger Satz (2. Stimme zum Volkslied)

3.5. Grundlagen der Literaturkunde

- Grundlagen der Stil- und Epochenkunde
- Übersichtswissen über Chormusik und -literatur

4. Schlussbestimmung

Die Konzeption tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Halle, 08.05.2025


Prof. Dr. Jutta Schnitzer-Ungefug

Präsidentin
des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt



Peter Grunwald
Vorsitzender des Landesaus-
schusses Chorarbeit

Prüfungsordnung

für den Nachweis der Befähigung zur Chorleitung im Laienmusizieren Stufe C1 als Voraussetzung für eine Teilnahme an der Ausbildung zur/m Chorleiter:innen im Laienmusizieren Stufe C2

§ 1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, die Ausbildung zum/zur Chorleiter:innen C1 abzuschließen und die fachliche Voraussetzung des/der Teilnehmer:in zur Teilnahme an der Ausbildung von Chorleiter:innen im Laienmusizieren C2 nachzuweisen.

§ 2 Prüfungskommissionen

Der Landesausschuss Chorarbeit beim Landesmusikrat beruft für die Teilprüfungen Kommissionen ein, wobei immer die Anzahl von mindestens zwei Prüfer:innen (Kollegialprüfung) zu gewährleisten ist. Der Landesausschuss legt den/die Vorsitzende:n fest. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende:n.

§ 3 Prüfungsvoraussetzung und Anmeldung

- aktive Chorarbeit als Sänger:innen und/oder mit dirigentischen Aufgaben
- Jede/r Absolvent:in der Ausbildung C1 für Chorleiter:innen im Laienmusizieren oder praktizierende Chorleiter:innen, nach Vorbereitung in Eigenarbeit, können sich beim Landesmusikrat zur (ggf. externen) Prüfung anmelden.

§ 4 Durchführung der Prüfung

1. Die Abschlussprüfung beinhaltet sowohl chorpraktische als auch schriftlich abzulegende Klausurteile.

Chorpraktischen Fächer: Grundlagen des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik unter Einbeziehung der Grundlagen chorischer Stimmbildung und Sprecherziehung	35 Minuten
In Klausur wird abgelegt: Grundlagen der allgemeinen Musiklehre und Gehörbildung	10 Minuten

2. Die Prüfung wird mit einem Abschlussgespräch beendet.

§ 5 Inhalte der Prüfung

1. Praktische Prüfung
 - 1.1. Grundlagen des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik sowie der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung
 - 1.1.1. Der zu Prüfende arbeitet allein und selbständig vor einem Ansingechor.
 - 1.1.2. Dieser Prüfungsteil umfasst für den Bereich des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik
 - das Einstudieren eines Kanons oder eines einfachen homophonen (Teiles eines) Chorsatzes
 - das im Ausdruck differenzierte Dirigieren eines vorstudierten, mindestens dreistimmigen Chorsatzes.

1.1.3. Im Zusammenhang damit wird im Bereich der Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung geprüft

— das Anwenden von Dispositionsübungen und Einsingeübungen (während eines ca. 5-minütigen Einsingens)

1.1.4. Die Prüfungszeit beträgt im Zusammenhang 35 Minuten.

1.2. Stil- und Literaturkunde

Die Teilnahme am Unterricht in Stil- und Literaturkunde ist durch einen Anwesenheitsvermerk zu belegen, im Falle externer Prüfungen werden die Grundlagen von Stil- und Literaturkunde im Abschlussgespräch geprüft.

2. Theoretische Prüfung

2.1. Alle theoretischen Prüfungen werden schriftlich in Klausur absolviert.

2.2. Tonsatz, Harmonielehre und Gehörbildung

2.2.1. Geprüft werden Grundlagenkenntnisse von

- Tonleitern und Skalen,
- Akkorden und ihren Umkehrungen und
- einfachen dominantischen Harmoniebezügen,
- das Erkennen, Bestimmen und stimmliche Reproduzieren von Intervallen,
- das Erfassen und richtige Wiedergeben einfacher Melodie- und Rhythmusdiktate.

2.2.2. Die Prüfungszeit beträgt für den theoretischen Teil 10 Minuten.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Grundsätze

1.1. Die Leistungen der/des zu Prüfende:n werden durch jede/n Prüfer:in wie folgt bewertet:

Eine Leistung, die

- hervorragende Kenntnisse
und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 1 = „sehr gut“
- überdurchschnittliche Kenntnisse
und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 2 = „gut“
- durchschnittliche Kenntnisse
und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 3 = „befriedigend“
- noch ausreichende Kenntnisse und
Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 4 = „ausreichend“
- wegen erheblicher Mängel
den Anforderungen nicht genügt mit der Note 5 = „ungenügend“

1.2. Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen durch die Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt. Die Teilwertung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

„mit sehr gutem Erfolg bestanden“(1,0–1,4)

„mit gutem Erfolg bestanden“	(1,5–2,4)
„mit Erfolg bestanden“	(2,5–3,4)
„bestanden“	(3,5–4,4)
„nicht bestanden“	(4,5 und mehr)

2. Festsetzung der Einzelnoten

2.1. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind der/dem Kandidaten:in vor der Festsetzung der Gesamtbewertung vom Prüfungsvorsitzenden mitzuteilen.

2.2. Die/Der Geprüfte hat das Recht, in die bewerteten schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen. Darin sind die von der/dem Prüfer:in festgestellten Fehler zu kennzeichnen.

3. Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung

3.1. Die Prüfung hat bestanden, wer in jeder der Teilprüfungen mindestens das Prädikat „bestanden“ erreicht hat.

3.2. Die Gesamtbewertung wird aus dem Verhältnisdurchschnitt der Teilprüfungen nach den in 3.3. angeführten Gewichtungen ermittelt.

3.3. Die Teilprüfungsergebnisse fließen mit folgenden Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein:
Praktische Prüfung in den Teilen nach § 5, 1.1. zweifach, alle übrigen Prüfungsteile nach § 5, 1.2. je einfach.

4 Die Gesamtbewertung einer bestandenen Prüfung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

„mit sehr gutem Erfolg bestanden“	(1,0–1,4)
„mit gutem Erfolg bestanden“	(1,5–2,4)
„mit Erfolg bestanden“	(2,5–3,4)
„bestanden“	(3,5–4,4)
„teilgenommen“	(4,5 und mehr)

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Jeder Bewerber hat das Recht, jede Teilprüfung, die er nicht bestanden hat, einmal, in begründeten Ausnahmen zweimal zu wiederholen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Landesausschuss Chorarbeit auf Antrag des Bewerbers.

§ 8 Erkrankung, Rücktritt von der Prüfung, Täuschung

1. Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung ganz oder teilweise verhindert ist, hat dies durch ärztliches Attest oder andere Nachweise zu belegen.

2. Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden, so befindet der Landesausschuss auf Antrag des Kandidaten:in darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden.

3. Kandidaten:innen, die ohne zwingende Gründe an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Note 5 („ungenügend“).

4. Versucht ein/e Kandidaten:in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist diese Prüfung mit der Note 5 („ungenügend“) zu bewerten.

§ 9 Prüfungsprotokoll und Zeugnis

1. Im Prüfungsprotokoll wird dokumentiert:
 - der Name der/des zu Prüfende:n
 - die Angaben zur Prüfungsabnahme (Ort, Tag, Dauer, Inhalt der Prüfung)
 - die Namen der/des Prüfer:in
 - die Ergebnisse der Prüfungsteile
 - das Gesamtergebnis der Prüfung
2. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
3. Die protokollierten Beschlüsse der Prüfungskommission sind verbindlich.
4. Wer die Prüfung abgelegt hat, erhält ein Zertifikat, das das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung aufführt sowie ein Zeugnis mit den Ergebnissen der Prüfung. Das Zertifikat und das Zeugnis werden von der/dem Vorsitzenden des Landesausschusses Chorarbeit beim Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 10 Anfechtung des Prüfungsergebnisses, Widerspruchsfrist

1. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind und/oder formale Fehler vorliegen.
2. Anfechtungen sind nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem Vorsitzenden des Landesausschusses Chorarbeit schriftlich und mit eingehender Begründung vorzulegen.
3. Der Vorsitzende des Landesausschusses berät mit den Mitgliedern des Ausschusses über die Anfechtungen und überprüft die Einwendungen. Ergeben sich stichhaltige Gründe, ist die Gesamtbewertung zu korrigieren. Anderenfalls ist dem die Gesamtbewertung anfechtenden Kandidaten durch den Vorsitzenden der Sachverhalt zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung des Prüfungsergebnisses zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Inkrafttreten und Bekanntmachung

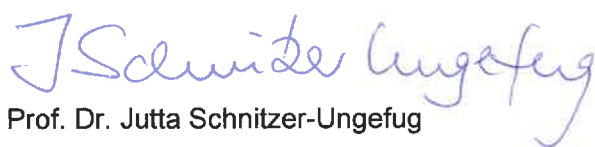
Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen und veröffentlicht: 18.05.2000

Geändert durch den Landesausschuss Chorarbeit: 18.06.2024

Veröffentlicht auf der Internetseite des Landesmusikrats Sachsen-Anhalt:

Halle, 08.05.2025



Prof. Dr. Jutta Schnitzer-Ungefug

Präsidentin
des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt



Peter Grunwald

Vorsitzender des Landesausschusses Chorarbeit